

Satzung

SPIEL(T)RAUM KAROLINENHOF
JANNA HENKENSIEFKEN

Inhalt

| | |
|---|---|
| Satzung „Spiel(t)raum Karolinenhof“ | 2 |
| Präambel | 2 |
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit..... | 2 |
| § 3 Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 4 Beendigung der Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 Beiträge | 3 |
| § 6 Organe des Vereins | 3 |
| § 7 Vorstand..... | 3 |
| § 8 Mitgliederversammlung..... | 4 |
| § 9 Beschlussfassung..... | 4 |
| § 10 Kassenprüfung..... | 5 |
| § 11 Auflösung des Vereins | 5 |
| Unterzeichnung der Satzung..... | 6 |

Satzung „Spiel(t)raum Karolinenhof“

Präambel

Der Verein verfolgt das Ziel, in Petersfehn einen inklusiven Spiel- und Begegnungsort zu schaffen, an dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene – mit und ohne Behinderung – gemeinsam spielen, Natur erleben und Gemeinschaft erfahren können.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Spiel(t)raum Karolinenhof“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Woldlinie 4, 26160 Bad Zwischenahn – Petersfehn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Hilfe für Behinderte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und Betrieb eines inklusiven Spiel- und Begegnungsortes.

Zur Umsetzung des Vereinszwecks werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. **Schaffung barrierefreier Spiel- und Aufenthaltsflächen**, die Begegnung und gemeinsames Erleben ermöglichen,
2. **pädagogische und naturpädagogische Angebote** für Kinder und Jugendliche, wie Spiel-, Lern- und Naturprojekte,
3. **gemeinsame Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen**, die soziale Integration und Teilhabe fördern,
4. **Kooperationen mit Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Behindertenhilfe und sozialen Trägern**,
5. **Einsatz ehrenamtlicher Helfer*innen** bei Pflege, Gestaltung und Betrieb des Geländes,
6. **Organisation von Aktionstagen, Workshops und Bildungsangeboten** zur Förderung von Inklusion und Gemeinschaft,

Alle Angebote des Vereins stehen Menschen **unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Behinderung** offen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Kassenprüfer/innen

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Kassenwart/in.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Jede/r ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal, statt.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes:

- Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(7) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Sie prüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Hilfe für Behinderte.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Unterzeichnung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.10.2025 in 26160 Bad Zwischenahn von den nachstehenden Gründungsmitgliedern beschlossen und unterzeichnet.

Die 1. Überarbeitete Version vom 19.11.2025 wurde am 19.11.2025 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und unterzeichnet.

| Name | Anschrift | Unterschrift | Datum |
|---------------------|--|--|------------|
| Janna Henkensiefken | Wallstr. 35 26188 Edewecht |  | 19.11.25 |
| Ralf Henkensiefken | Wallstr. 35 26188 Edewecht |  | 19.11.25 |
| Larissa Bösch | Dachsweg 17 26131 Oldenburg |  | 19.11.25 |
| Marvin Wichmann | Starklofstr. 11 26121 Oldenburg |  | 19.11.2025 |
| Gend Schmidt | Waldlinie 04 26160 Bad Zwischenahn |  | 19.11.25 |
| Julia Schmidt | Berth.-Friedr.- Weg 7a 26129 Oldenburg |  | 19.11.25 |
| Meike Rands | Dönsweg 13 26127 Oldenb. |  | 19.11.25 |